

KATHRIN TREMML

Die Verfassungspräambel  
als Spiegel des  
Verfassungsverständnisses

*Grundlagen der  
Rechtswissenschaft*

---

**Mohr Siebeck**

# Grundlagen der Rechtswissenschaft

herausgegeben von

Marietta Auer, Horst Dreier und Ulrike Müßig

54





Kathrin Tremml

# Die Verfassungspräambel als Spiegel des Verfassungsverständnisses

Bedeutung und Funktionen von Verfassungspräambeln  
unter besonderer Berücksichtigung von  
Deutschland und China

Mohr Siebeck

*Kathrin Tremml*, geboren 1996; Studium der Rechtswissenschaften und der Sinologie in München und Oxford; 2020 Erste Juristische Prüfung; Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Völkerrecht und Öffentliches Recht der Ludwig-Maximilians-Universität München; 2024 Promotion; Rechtsreferendariat am OLG München.  
orcid.org/0000-0003-1191-6551

Diss., Ludwig-Maximilians-Universität München, 2024.

ISBN 978-3-16-164790-1 / eISBN 978-3-16-164791-8  
DOI 10.1628/978-3-16-164791-8

ISSN 1614-8169 / eISSN 2569-3964 (Grundlagen der Rechtswissenschaft)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2025 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland  
[www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com), [info@mohrsiebeck.com](mailto:info@mohrsiebeck.com)

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im September 2024 von der juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München als Dissertation angenommen. Sie entstand während meiner Zeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Völkerrecht und Öffentliches Recht und wurde zuletzt im Juni 2025 für die Drucklegung geringfügig überarbeitet.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Professor *Christian Walter*. Die Zusammenarbeit war nicht nur fachlich bereichernd, sondern stets durch ein angenehmes und offenes Miteinander geprägt. Er hat mir die Freiheit gegeben, mein Forschungsvorhaben eigenständig zu gestalten, hatte aber auch immer ein offenes Ohr für den Austausch. Darüber hinaus konnte ich über die Dissertation hinaus an weiteren spannenden Projekten mitwirken – eine Erfahrung, für die ich sehr dankbar bin.

Professor *Jens Kersten* danke ich herzlich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens und Professorin *Ann-Katrin Kaufhold* für ihre Tätigkeit als Zweitprüferin in der mündlichen Prüfung.

Bedanken möchte ich mich außerdem bei Professorin *Marietta Auer*, Professor *Horst Dreier* sowie Professorin *Ulrike Müßig* für die Aufnahme meiner Arbeit in die Schriftenreihe „Grundlagen der Rechtswissenschaft“.

Die Erstellung der Arbeit wurde von der Studienstiftung des deutschen Volkes sowie der Agnes-Ament-Stiftung gefördert. Daneben gebührt der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung (Hamburg) Dank für den großzügigen Druckkostenzuschuss.

Ein besonderer Dank gilt Professor *Björn Ahl*, der nicht nur die Begutachtung meines Vorhabens im Auswahlverfahren der Studienstiftung übernommen hat, sondern mich im Anschluss daran auch in seine Doktorand:innen-Seminare zum chinesischen Recht einband. Der Austausch dort wie auch die Teilnahme an der ECLS-Konferenz in Helsinki und die Zeit, die ich als Gastdozentin an der CUPL in Peking verbringen durfte, waren unverzichtbar für den chinesischen Teil meiner Arbeit.

Mein Dank gilt ebenso den zahlreichen Kolleg:innen, mit denen ich im Laufe der letzten Jahre am Lehrstuhl zusammenarbeiten durfte und die zu dem stets sehr angenehmen Arbeiten dort beigetragen haben. Besonders hervorheben möchte ich Dr. *Meike Krakau* und *Lukas Hoinle*, die neben dem Büro glücklicherweise auch meine Leidenschaft für Sportereignisse bzw. die Oper

geteilt haben und die Arbeit an der Dissertation so jeweils auf ihre Art bereichert haben. Für ihre Unterstützung, die vielen wertvollen Gespräche und den stets offenen Austausch bin ich außerdem Dr. *Laura Jung* zu großem Dank verpflichtet.

Während des Studiums haben wir eine Adresse geteilt und danach jede in ihrem Fach ein Ziel – die fertige Promotion. Ich danke Dr. *Violaine Gourbet* und *Lena Greska* für die gegenseitige Unterstützung und Freundschaft, die für mich in den letzten Jahren von unschätzbarem Wert waren. Besonders bei Herausforderungen im Bereich der Statistik war es ein großes Glück, mit einer Volkswirtin befreundet zu sein.

Zuletzt – und ganz besonders – danke ich meiner Familie: Meinen Eltern, *Monika* und *Ludwig*, und meinem Bruder, *Jonathan*, die (nicht nur) in den vergangenen Jahren immer für mich da waren und mich in jeder Hinsicht unterstützt haben. Und meinem Mann, *Samy Sharaf*, mit dem ich die letzten Jahre nicht nur teilen durfte, sondern der durch seine Gesprächsbereitschaft und viele kluge Anregungen genauso wie durch regelmäßige Pausen mit frisch gebrühtem Kaffee und Spaziergängen im Englischen Garten maßgeblich zum Entstehen dieser Arbeit beigetragen hat.

München, im Sommer 2025

Kathrin Tremml

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	V
Verzeichnis der Abbildungen .....	XX
Verzeichnis der Abkürzungen.....	XXI
Glossar chinesischer Begriffe .....	XXIV
Vorbemerkung zum Umgang mit chinesischen Quellen.....	XXVII
Einleitung.....	1
Teil 1: Systematische Grundlagen von Präambeln im Verfassungsrecht.....	9
Kapitel 1: Zunehmende Relevanz und Verbreitung von Verfassungspräambeln.....	10
A. <i>Quantitative Untersuchung: Gewachsener Verbreitungsgrad von Verfassungspräambeln .....</i>	<i>10</i>
I. Forschungsstand: Ein Überblick über bisherige quantitative Studien ...	11
II. Untersuchung der Entwicklung des Verbreitungsgrads von Verfassungspräambeln .....	13
1. Datengrundlage und Methodik.....	13
2. Der Gesamtentwicklungstrend im 20. und 21. Jahrhundert .....	15
3. Betrachtung von Zeiträumen besonders großer Veränderungen .....	17
III. Dimensionen der Verbreitung: Unterschiede im Verbreitungsgrad von Verfassungspräambeln .....	22
B. <i>Fallstudien: Wachsende Verbreitung und Bedeutung von Verfassungspräambeln im öffentlichen Diskurs .....</i>	<i>25</i>
I. Debatten um die Einführung einer neuen Verfassungspräambel.....	26
1. Australien: Der wenig inklusive Entstehungsprozess des Entwurfs einer zeitgemäßen Verfassungspräambel und das gescheiterte Verfassungsreferendum .....	27
2. Österreich: Das nachwirkende rechtspositivistische Erbe und die Diskussion über eine Verfassungspräambel .....	31

3. Die Niederlande: Eine Präambel zur Stärkung der gesellschaftlichen Bedeutung der Verfassung .....	33
4. Lettland: Eine neue Präambel als Ausdruck der nationalstaatlichen Identität und Instrument wehrhafter Demokratie.....	35
II. Debatten um die Änderung oder Ergänzung einer vorhandenen Verfassungspräambel.....	38
1. Frankreich: Die Ergänzung des „bloc de constitutionnalité“ um die Umweltcharta im Jahr 2005 .....	38
2. Japan: Die Präambel als Teil der Diskussion über eine Verfassungsrevision zur Abschwächung des Prinzips der Friedensstaatlichkeit.....	42
3. Indien: Die bis heute kontroverse, partei- und machtpolitisch motivierte Änderung der Präambel durch Indira Gandhi.....	45
4. Ukraine: Die wahlkampfaktisch motivierte Verankerung des euro-atlantischen Kurses in der Präambel ohne öffentliche Debatte.....	48
 <i>C. Wachsende Bedeutung von Präambeln in quantitativer und diskursiver Hinsicht .....</i>	 51
 <b>Kapitel 2: Typisierungen von Verfassungspräambeln.....</b>	 55
 <i>A. Verfassungspräambeln als Kategorie .....</i>	 55
I. Prägende Charakteristika von Verfassungspräambeln .....	56
II. Hoher Grad an individueller Ausgestaltungsfreiheit und Varianz zwischen verschiedenen Verfassungspräambeln .....	58
III. Weite, formale Definition von Verfassungspräambeln .....	59
 <i>B. Kategorisierungen von Verfassungspräambeln auf der phänomenologischen Ebene .....</i>	 62
I. Klassifikation der Inhalte von Präambeln.....	62
II. Klassifikation der Sprache von Präambeln.....	65
III. Möglichkeiten und Grenzen phänomenologischer Kategorien.....	66
 <i>C. Kategorisierungen von Verfassungspräambeln auf der funktionalen Ebene .....</i>	 67
I. Die Einteilung in rechtliche und außerrechtliche Funktionen von Verfassungen und Verfassungspräambeln.....	67
1. Der duale Charakter der Verfassung: Normative und außerrechtliche Verfassungsfunktionen .....	67
2. Zwischen Recht und Politik: Die Präambel als Spiegel des dualen Charakters der Verfassung.....	71

II. Die rechtlichen Funktionen von Verfassungspräambeln.....	72
1. Interpretierend: Die Präambel als Instrument bei der Verfassungsinterpretation .....	73
2. Verpflichtend: Die Begründung von (objektiven) Rechtspflichten durch die Präambel .....	75
3. Berechtigend: Die Verleihung von (auch subjektiven) Rechtspositionen durch die Präambel .....	77
4. Beschränkend: Die Präambel als Schranke für Verfassungsänderungen .....	79
III. Die außerrechtlichen Funktionen von Verfassungspräambeln.....	81
1. Expressive Funktion: Darlegung von Grundwerten und -prinzipien.	83
2. Identifikationsfunktion: Niederlegung identitätsstiftender Aspekte .	84
3. Evokative Funktion: Aufruf zur Erreichung gemeinschaftlicher Ziele .....	87
4. Brückenfunktion in der Zeit: Die Präambel als zeitlicher Referenzpunkt und Verknüpfung von Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft.....	88
5. Edukative Funktion: Vermittlung von staatsbürgerlicher Bildung ....	90
IV. Mangelnde Berücksichtigung dualer Funktionen von Präambeln in bisherigen Systematisierungen.....	92
1. Systematisierungen im Hinblick auf die rechtliche Bedeutung von Präambeln.....	93
2. Die Vernachlässigung der außerrechtlichen Bedeutung von Präambeln.....	94
 <i>D. Der Schnittstellencharakter zwischen Politik und Recht als Wesensmerkmal von Präambeln .....</i>	 95
 <b>Kapitel 3: Verfassungspräambeln und die Realität .....</b>	 98
 <i>A. Realistische Klassifikationen von Verfassungen .....</i>	 98
I. Autoritäre Verfassungen als Gegenpol zu Verfassungen des liberal- demokratischen Konstitutionalismus und Herausforderung für den funktionalen Verfassungsbegriff.....	99
II. Weitere realistische Klassifikationen: Anknüpfung an die Verfassungsrealität .....	103
1. Ideologisch-programmatische und utilitäre Verfassungen: Unterscheidung nach der Existenz oder den Inhalten ideologischer Gehalte .....	104
2. Materiale und instrumentale Verfassungen: Unterscheidung nach dem Verständnis von Rolle und Funktion der Verfassung im Verhältnis zum politischen Prozess .....	105

3. Normative, nominalistische und semantische Verfassungen: Unterscheidung nach der Übereinstimmung der Verfassung mit der Realität bzw. ihrer Steuerungswirkung für die Realität.....	108
III. Kongruenz zwischen politischer Realität und Verfassungsrealität ....	112
<i>B. Die unterschiedliche Ausgestaltung von Verfassungspräambeln in unterschiedlichen politischen Regimen.....</i>	115
I. Datengrundlage und Methodik.....	116
II. Länge der Präambel .....	120
III. Nennung konkreter Personen- oder Parteinamen .....	125
IV. Überwiegen bestimmter Arten von Inhalten .....	131
<i>C. Präambeln als seltener textlicher Niederschlag der politischen Realität im Verfassungstext .....</i>	137
<b>Teil 2: Verfassungsvergleich: Die Präambeln des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung der Volksrepublik China.....</b>	141
<b>Kapitel 4: Einführung in die Vergleichsmethodik.....</b>	142
<i>A. Die Funktionen des small-N Verfassungsvergleichs .....</i>	143
<i>B. Die Auswahl der Untersuchungsobjekte .....</i>	145
I. Antitypen von Verfassungen: Zu den Unterschieden in der Verfassungsrealität zwischen Deutschland und China.....	146
II. Autoritäre Verfassungen als Gegenstand des Verfassungsvergleichs .	150
<i>C. Die Durchführung des Verfassungsvergleichs .....</i>	152
I. Beschreibung des Forschungsdesigns .....	152
II. Methoden der einzelnen Teile: Methodenpluralismus innerhalb der Fallstudien .....	154
<b>Kapitel 5: Die Präambel des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland .....</b>	157
<i>A. Präambeln in der deutschen Verfassungsgeschichte.....</i>	157
I. Die Präambel der Reichsverfassung (1871).....	158
II. Die Präambel der Weimarer Reichsverfassung (1919) .....	161
III. Exkurs: (Gesetzes-)Präambeln in der Zeit des Nationalsozialismus..	164

IV. Die Präambel des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland..	165
1. Ursprüngliche Fassung 1949.....	166
2. Aktuelle Fassung 1990 .....	172
<i>B. Inhaltliche Untersuchung der einzelnen Elemente.....</i>	<i>175</i>
I. Die Verantwortungsformel: „Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen“ (Satz 1, Abs. 1) .....	175
1. Der Gottesbezug als anfänglicher Fokus der Verantwortungsformel.....	175
2. Begriff und Bedeutung der Verantwortung, insbesondere der Verantwortung vor den Menschen .....	178
II. Internationale Bezüge und offene Staatlichkeit: „von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen“ (Satz 1, Abs. 2).....	181
1. Modernes Souveränitätsverständnis und offene Staatlichkeit.....	183
2. Das Ziel der Europäischen Integration.....	185
3. Das Friedensgebot .....	187
III. Die verfassungsgebende Gewalt des Volkes: „hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben“ (Satz 1, Abs. 2).....	189
1. Das „Deutsche Volk“ als Subjekt der verfassungsgebenden Gewalt.....	190
2. Die verfassungsgebende Gewalt als Quelle der Legitimität des Grundgesetzes .....	193
IV. Die Wiedervereinigung im Wortlaut der Präambel: Vom Wiedervereinigungsgebot zur Vollendung der Einheit und Freiheit (Satz 2 und 3) .....	197
1. Wegfall des Gebots der Wahrung der nationalen und staatlichen Einheit (Satz 1 a.F.) und des Wiedervereinigungsgebots (Satz 3 a.F.).....	197
2. Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands (Satz 2).....	200
3. Geltung des Grundgesetzes für das gesamte Deutsche Volk (Satz 3).....	203
<i>C. Sprachlich-stilistische Untersuchung .....</i>	<i>204</i>
I. Formale Charakteristika: Die Textstruktur der Präambel .....	205
1. Geringe Länge der Präambel .....	205
2. Die Struktur der Präambel .....	206
3. Besonderheiten im Textbild der Präambel .....	209

II. Stilistische Charakteristika: Sprachebene und Grundton der Präambel.....	211
1. Die Sprachebene der Präambel: Zwischen Feiertags- und Alltagssprache.....	211
2. Der Grundton der Präambel: Ausrichtung der Wort- und Themenwahl auf positive und zukunftsgerichtete Überzeugung ....	217
<i>D. Differenzierende Analyse des rechtlichen Gehalts der Präambel .....</i>	<i>220</i>
I. Ausgangspunkt: Die Bedeutung der Weimarer Staatsrechtslehre für die Präambeldiskussion.....	221
1. Die Theorie vom lediglich „enuntiativen“ Charakter der Präambel .....	222
2. Die Betonung der politischen und integrativen Bedeutung der Präambel als Gegenströmung .....	225
3. Anfängliche Verneinung einer rechtlichen Bindungswirkung der Grundgesetzpräambel in Kontinuität zur Weimarer Staatsrechtslehre.....	228
II. Wendepunkt: Die Präambel in der Rechtsprechung des BVerfG .....	231
1. Erstmalige gerichtliche Anerkennung der rechtlichen Bedeutung der Präambel: Das KPD-Urteil des BVerfG.....	232
2. „Doppelte Zielsetzung“: Die Rechtsprechung des BVerfG zum Wiedervereinigungsgebot und der frühen Phase europäischer Integration.....	234
3. Die Präambel als Quelle von Verfassungsaufträgen und Zielvorgaben jenseits des Wiedervereinigungsgebots: Die Auseinandersetzung des BVerfG mit dem Konzept deutscher Staatlichkeit.....	237
III. Heutiger Meinungsstand: Differenzierende Betrachtung unterschiedlicher normativer Gehalte und rechtlicher Wirkungen der Präambel des Grundgesetzes .....	241
1. Die Präambel als integraler Bestandteil der Verfassung: Der Charakter als formelles Verfassungsrecht als Indiz für normative Relevanz.....	242
2. Die Notwendigkeit einer differenzierenden Betrachtung.....	244
3. Der Rechtscharakter der Präambel des Grundgesetzes: Das Konzept der abgestuften Normativität und die Prinzipienlastigkeit der Präambel .....	247
4. Die unterschiedlichen rechtlichen Funktionen und Wirkungen der Präambel im Einzelnen .....	253
a) Interpretierend: Die Präambel als Auslegungshilfe.....	254
b) Den Staat verpflichtend und ermächtigend: Unmittelbare Begründung objektiver Rechtspflichten oder Befugnisse.....	256

c) Den Einzelnen berechtigend und verpflichtend: Keine Begründung subjektiver Rechte oder Pflichten.....	260
5. Die Präambel als Höchstnorm und Schranke für Verfassungsänderungen? .....	262
<b>Kapitel 6: Die Präambel der Verfassung der Volksrepublik China .....</b>	<b>266</b>
<i>A. Überblick über die Verfassungsentwicklung in China .....</i>	<i>266</i>
I. Verfassungen und Verfassungsentwürfe vor Gründung der Volksrepublik .....	267
1. Die Anfänge des chinesischen Verfassungsdenkens: Von den kaiserlichen Verfassungsentwürfen zur Gründung der Republik....	268
2. Republik, Kriegsherrenzeit und Bürgerkrieg: Chinesische Verfassungsdokumente in innen- und außenpolitisch turbulenten Zeiten .....	272
3. Das Gemeinsame Programm von 1949 als provisorische Verfassung für die Anfangsjahre der Volksrepublik .....	278
II. Die vier Verfassungen der Volksrepublik China .....	282
1. Die Verfassung von 1954 .....	283
2. Die Verfassung von 1975 .....	290
3. Die Verfassung von 1978 .....	296
4. Die Verfassung von 1982 .....	300
III. Änderungen der gegenwärtigen Verfassung .....	304
1. Die Verfassungsänderungen 1988 und 1993: Wirtschaftliche Reformen.....	305
2. Die Verfassungsänderung 1999: Rechtsstaat, Änderungen am Wirtschaftssystem und Erweiterung der vier Grundprinzipien .....	307
3. Die Verfassungsänderung 2004: Anerkennung von Menschenrechten und Privateigentum und neue sozio-politische Theorien .....	310
4. Die Verfassungsänderung 2018: Neue Theorien für einen „Sozialismus chinesischer Prägung im neuen Zeitalter“ und Rekalibrierung des Verhältnisses von Partei und Staat .....	313
IV. Fazit: Große Bedeutung der historischen Hintergründe für das Verständnis der chinesischen Verfassungsordnung .....	318
<i>B. Inhaltliche Untersuchung .....</i>	<i>319</i>
I. Historische Erzählung (Absatz 1–6): Von der Zivilisation des Altertums zu den revolutionären Errungenschaften der Moderne .....	322
1. Das alte China (Absatz 1): Beschreibung der langen Geschichte, Kultur und Tradition Chinas .....	323

2. Das neuzeitliche China (Absatz 2): Kampf des chinesischen Volkes für nationale Unabhängigkeit und Freiheit.....	325
3. Das moderne China (Absatz 3–6): Die vier großen Ereignisse (四件大事) des 20. Jahrhunderts .....	326
II. Ideologie (Absatz 7): Leitideologie, Leitprinzipien und grundlegende Aufgaben des Staates als Kern der Verfassungspräambel.....	328
1. Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft: Die Errungenschaften des sozialistischen Aufbaus, die Entwicklungsphase des Sozialismus und die grundlegende Aufgabe des Staates in der Zukunft.....	330
a) Vergangenheit: Historische Erfahrungen und Lehren aus der Zeit des sozialistischen Aufbaus (Satz 1).....	330
b) Gegenwart: Anfangsstadium des Sozialismus als Beschreibung der gegenwärtigen Entwicklungsphase Chinas (Satz 2).....	331
c) Zukunft: Definition der grundlegenden Aufgabe des Staates in der Zukunft (Satz 3) .....	331
2. Die Leitideologie (指导思想): Vom Marxismus-Leninismus zum Sozialismus chinesischer Prägung .....	333
a) Die vier Grundprinzipien (四项基本原则) als Ausgangspunkt..	333
b) Die Ergänzungen der Leitideologie durch Ausprägungen der Theorie des Sozialismus chinesischer Prägung (中国特色社会主义) .....	336
3. Die grundlegenden Aufgaben des Staates (国家的根本任务): Verschiedene Konzepte der sozialistischen Modernisierung .....	340
a) Die vier Modernisierungen (四个现代化) und die Entwicklung und Verbesserung sozialistischer Institutionen und Systeme .....	342
b) Die fünf Dimensionen (五位一体) und das Ziel der großen Wiederbelebung der chinesischen Nation (中华民族伟大复兴)	343
III. Politiken (Absatz 8–12): Nationale und internationale Bedingungen für die Erfüllung der grundlegenden Aufgaben.....	346
1. Klassenkampf (阶级斗争) (Absatz 8).....	346
2. Wiedervereinigung des Vaterlandes (统一祖国) (Absatz 9) .....	348
3. Einheitsfront (统一战线) und Mehrparteienkooperation (多党合作) (Absatz 10).....	350
4. Nationalitätenpolitik: China als einheitlicher multiethnischer Staat (统一的多民族国家) (Absatz 11).....	353
5. Leitlinien für die chinesischen Außenbeziehungen (Absatz 12).....	355
IV. Stellung und Durchführung der Verfassung (Absatz 13) .....	357
V. Fazit: Kaskadische Beziehung der verschiedenen Inhalte .....	360

<i>C. Sprachlich-stilistische Untersuchung</i> .....	361
I. Formale Charakteristika: Länge, Struktur und Aufbau der Präambel	.363
II. Stilistische Charakteristika: Sprachebene und Wortwahl der Präambel.....	366
1. Sprache als Instrument politischer Machtausübung .....	366
2. Sprache als Legitimationsvehikel .....	372
III. Fazit: Der Zusammenhang zwischen Sprache und Funktion in verschiedenen inhaltlichen Abschnitten der Präambel.....	378
 <i>D. Differenzierende Analyse des rechtlichen Gehalts der Präambel</i> .....	381
I. Die Rechtswirkung der Verfassung in der chinesischen Rechtsordnung .....	382
II. Die Bedeutung der Präambel in verschiedenen Strömungen der chinesischen Verfassungswissenschaft.....	385
1. Normative Verfassungslehre (规范宪法学) .....	386
2. Politische Verfassungslehre (政治宪法学) .....	388
III. Theorien zum rechtlichen Gehalt im Einzelnen .....	394
1. Rechtswirkung-Theorie (有效力说) und Keine-Rechtswirkung- Theorie (无效力说): Verfügt die Verfassungspräambel überhaupt über rechtliche Wirkung? .....	396
2. Teilrechtswirkung-Theorie (部分效力说) und Vage- Rechtswirkung-Theorie (模糊效力说): Wie manifestiert sich die rechtliche Wirkung der Verfassungspräambel?.....	399
3. Theorie der erhöhten Rechtswirkung (强于正文效力说): Ist die Rechtswirkung der Verfassungspräambel stärker als die des Haupttextes der Verfassung? .....	402
IV. Forschungsstand und offizielle Position .....	404
V. Fazit: Die Haltung zur rechtlichen Wirkung der Präambel in der gegenwärtigen chinesischen Verfassungswissenschaft.....	408
 Teil 3: Vergleichende Analyse der Charakteristika, Funktionen und theoretischen Bedeutung von Verfassungspräambeln.....	411
 Kapitel 7: Charakteristika von Verfassungspräambeln .....	412
 <i>A. Konstanz und Wandel: Abänderungshäufigkeit und Innovationsgrad der Präambeln</i> .....	412
I. Die Präambel des Grundgesetzes als Konstante der bundesrepublikanischen Verfassungsordnung .....	412

II. Häufige Neufassungen und Ergänzungen der Verfassungspräambeln in der Geschichte der Volksrepublik China ...	414
III. Höhere Abänderungshäufigkeit und höherer Innovationsgrad der chinesischen gegenüber der deutschen Verfassungspräambel.....	417
<i>B. Thematische Schwerpunkte: Rechtliche, politische, ideologische,     programmatische und historische Inhalte der Präambeln .....</i>	<i>418</i>
I. Die Präambel des Grundgesetzes als Standort von Aussagen über das staatliche Selbstverständnis und zukunftsgerichtete Staatsziele ...	418
II. Die Präambel der chinesischen Verfassung als Standort einer narrativen Geschichtserzählung und ideologisch-politischer Inhalte ..	420
III. Unterschiedliche thematische Schwerpunkte: Programmatisch- normative vs. historisch-politische Inhalte .....	423
<i>C. Formale und stilistische Aspekte: Besonderheiten des Aufbaus und     der Sprache der Präambeln.....</i>	<i>425</i>
I. Die Präambel des Grundgesetzes als knapper und allgemein gehaltener Text mit „sachlichem Pathos“ und zukunftsgerichteter Rhetorik.....	426
II. Die chinesische Verfassungspräambel als langer, oft narrativer und sehr detaillierter, sprachlich vielfältiger Text.....	427
III. Unterschiede hinsichtlich Länge, Prägnanz und Konkretheit der Sprache.....	429
<i>D. Auffassungen zur normativen Bedeutung der Verfassungspräambeln .....</i>	<i>432</i>
I. Entwicklung eines Bewusstseins für die normative Bedeutung der Präambel des Grundgesetzes in Rechtsprechung und Rechtswissenschaft .....	432
II. Anerkennung der Rechtswirkung der chinesischen Verfassungspräambel in der rechtswissenschaftlichen Diskussion bei fehlender rechtspraktischer Anwendung.....	435
III. Gemeinsamkeiten in den theoretischen Grundlinien, aber Unterschiede in der konkreten Manifestation der rechtlichen Wirkung der beiden Präambeln.....	437
<i>E. Fazit: Überwiegen der Unterschiede.....</i>	<i>439</i>

Kapitel 8: Funktionen und Wirkungen von Verfassungspräambeln.....	441
<i>A. Die unterschiedlichen (außerrechtlichen) Funktionen der beiden Präambeln .....</i>	<i>441</i>
I. Die Funktionen der deutschen Verfassungspräambel .....	442
1. Vorrangige Beschäftigung mit den rechtlichen Funktionen der deutschen Präambel.....	442
2. Der programmatische und zukunftsgerichtete Charakter der Präambel als Anknüpfungspunkt für ihre expressive und integrative Wirkung.....	444
II. Die Funktionen der chinesischen Verfassungspräambel.....	447
1. Die politische Bedeutung als Vorbedingung für die rechtliche Bedeutung .....	447
2. Die Kreation von Legitimität mittels der Geschichte und die Demonstration politischer Macht bzw. Signalisierung politischen Wandels im ideologischen Teil.....	449
III. Fazit: Vorwiegend außerrechtliche Funktionen der chinesischen Präambel im Vergleich zur deutschen Präambel .....	451
<i>B. Die unterschiedlichen Wirkungsweisen der beiden Präambeln in der Verfassungsordnung und für das Verfassungssystem.....</i>	<i>453</i>
I. Die Wirkungsweise der deutschen Präambel in der Verfassungsordnung .....	453
II. Die Wirkungsweise der chinesischen Präambel in der Verfassungsordnung .....	455
<i>C. Die deutsche und die chinesische Verfassungspräambel als Extremtypen .....</i>	<i>456</i>
I. Die Präambel des deutschen Grundgesetzes als konstante und abstrakte Zielbestimmung für den Staat mit normativer Wirkung .....	457
II. Die Präambel der chinesischen Verfassung als kurzlebige und ideologisch aufgeladene Programmformel mit (partei-)politischer Wirkung.....	460
<i>D. Kongruenz zwischen den Extremtypen von Verfassungspräambeln und den realistischen Klassifikationen von Verfassungen.....</i>	<i>464</i>

Kapitel 9: Die verfassungstheoretische Rolle von Verfassungspräambeln.....	468
<i>A. Carl Schmitts politisch-dezisionistischer Ansatz: Folgerung der         rechtlichen Stellung von Verfassungspräambeln aus ihrer politischen         Bedeutung</i> .....	470
<i>B. Rezeption in Deutschland</i> .....	473
I. Ableitungen bezüglich der Präambel aus der postulierten überpositiven Rechtsposition des Verfassungsgebers.....	474
1. Der überpositive Charakter der Präambel als Ableitung aus der überpositiven Stellung des Verfassungsgebers.....	474
2. Schranke gegenüber explizitem Verfassungswandel: Die Präambel als ungeschriebene Grenze der Verfassungsänderung ....	477
3. Schranke gegenüber implizitem Verfassungswandel: Die Funktion der Präambel für eine subjektiv-historische Verfassungsinterpretation .....	481
II. Stellungnahme und Kritik zu den Rezeptionsansätzen .....	484
1. Gehorsam auf Grundlage von Macht anstatt Machtbeschränkung ..	484
2. Die Einordnung der Präambel als ungeschriebene Grenze der Verfassungsänderung widerspricht der Konzeption des Grundgesetzes und birgt die Gefahr einer instrumentellen Verwendung .....	487
3. Versteinerung der Verfassungsordnung durch am subjektiven Willen des historischen Verfassungsgebers orientierte Auslegung.	489
<i>C. Rezeption in China</i> .....	492
I. Die Rolle der Präambel für die politische Verfassungslehre.....	493
1. Frühe Auffassungen zur besonderen Bedeutung der Verfassungspräambel: Erste Schmitt-Rezeptionen und die vier Grundprinzipien als änderungsfester Kern der Verfassung .....	494
2. Rezeption von Schmitts Theorie der absoluten Verfassung: Das in der Präambel enthaltene „Grundgesetz“ der Parteiführung und die Legitimierung der Ein-Parteien-Staatsordnung.....	496
3. Deutungen der neuentdeckten historischen Erzählung der Verfassungspräambel: Ausdruck des Wandels oder „higher law background“ der Verfassung?.....	501
II. Stellungnahme und Kritik zu den Rezeptionsansätzen .....	507
1. Die Schmitt-Rezeption als Teil eines bewussten Gegentrends zu westlich-liberalen Modellen und Denkrichtungen.....	508
2. Die Legitimation einseitiger Machtinteressen als Hindernis für eine Steuerungswirkung der Verfassung .....	510

3. Ein Bewusstsein für die politische Realität ohne Schluss vom Sein auf das Sollen .....	512
<i>D. Gefahren eines politischen Verfassungsverständnisses</i> .....	516
<i>E. Kontrast zu politisch geprägten Verfassungslehren: Die Reine Rechtslehre und ein möglicher neuer Zugriff auf Verfassungspräambeln</i> .....	519
I. Anerkennung des dualen Charakters von Verfassungspräambeln durch die Reine Rechtslehre.....	519
II. Gebotene Trennung zwischen rechtlichen und außerrechtlichen Gehalten von Präambeln .....	521
III. Gefahren einer Reinen Rechtslehre: Frei von, aber auch blind für Ideologie.....	523
<b>Schlussbetrachtung: Verfassungspräambeln als Spiegel des Verfassungsverständnisses</b> .....	525
<b>Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse</b> .....	529
Anhang 1: Übersetzung der Textfassungen der Präambel der chinesischen Verfassung (1982–2018) .....	535
<i>A. Präambel der Verfassung von 1982 (Stand: 1982)</i> .....	536
<i>B. Verfassungsrevision vom 29.3.1993</i> .....	539
<i>C. Verfassungsrevision vom 15.3.1999</i> .....	541
<i>D. Verfassungsrevision vom 14.3.2004</i> .....	541
<i>E. Verfassungsrevision vom 11.3.2018</i> .....	543
<i>F. Präambel der Verfassung von 1982 (Stand: 2018)</i> .....	545
Anhang 2: Datensatz Verfassungspräambeln .....	551
Literaturverzeichnis.....	569
Sachregister.....	609

## Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung 1	Entwicklung des Anteils der Verfassungen mit Präambel (mit NA-Werten) .....	14
Abbildung 2	Entwicklung des Anteils der Verfassungen mit Präambel seit 1900 .....	16
Abbildung 3	Anteil der neu erlassenen Verfassungen mit Präambel (pro Fünf-Jahres-Zeitraum) ab 1900.....	18
Abbildung 4	Anzahl der neu erlassenen Verfassungen mit bzw. ohne Präambel (pro Fünf-Jahres-Zeitraum) ab 1900 .....	19
Abbildung 5	Anteil der Verfassungen mit Präambel nach geographischen Regionen ...	23
Abbildung 6	Anteil der Verfassungen mit Präambel nach Regimetypen.....	25
Abbildung 7	Zusammenhang zwischen Demokratieindex und Länge der Präambel ...	121
Abbildung 8	Zusammenhang zwischen Länge der Präambel und Regimetypp .....	122
Abbildung 9	Nennung von Eigennamen in Präambeln verschiedener Regimetypen ...	127
Abbildung 10	Nennung von Jahreszahlen in Präambeln verschiedener Regimetypen ...	133
Abbildung 11	Zusammenhang zwischen ideologischem Archetyp der Präambel und Regimetypp .....	136
Abbildung 12	Die Ausarbeitung der Präambel des Grundgesetzes im Parlamentarischen Rat .....	167
Abbildung 13	Präambel des Grundgesetzes nach BGBI. 1949 I S. 1 .....	208
Abbildung 14	Präambel des Grundgesetzes nach Urschrift .....	208
Abbildung 15	Verfassungsentwicklung in China .....	269
Abbildung 16	Aufbau der Präambel der Verfassung der Volksrepublik China .....	321
Abbildung 17	Länge der Absätze der chinesischen Verfassungspräambel.....	364
Abbildung 18	Gegenüberstellung des Wortlauts von Absatz 7 der chinesischen Verfassungspräambel und der Parteiverfassung vom 22.10.2022.....	368
Abbildung 19	Häufigkeit der Verwendung bestimmter Wörter in der chinesischen Verfassungspräambel.....	370
Abbildung 20	Sprachliche Ausdrücke von „Zeit“ in den Absätzen 1–6 der chinesischen Verfassungspräambel .....	377

## Verzeichnis der Abkürzungen

a.A.	andere Ansicht
a.F.	alte Fassung
AIR	All India Reporter
AK-GG	Alternativ-Kommentar zum Grundgesetz
AJIL	American Journal of International Law
AmJCompL	American Journal of Comparative Law
AmUJIntL&Pol	American University Journal of International Law and Policy
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
BayVB1	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
BGB1.	Bundes-Gesetzblatt
BK	Bonner Kommentar zum Grundgesetz
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
B-VG	(österreichisches) Bundes-Verfassungsgesetz
CalLRev	California Law Review
CCP	Chinese Communist Party; Comparative Constitutions Project
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
CJAL	Columbia Journal of Asian Law
CJCL	Chinese Journal of Comparative Law
ConnJIntL	Connecticut Journal of International Law
CornellIntLJ	Cornell International Law Journal
CornellLRev	Cornell Law Review
DJZ	Deutsche Juristen-Zeitung
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
DP	Deutsche Partei
DR	Deutsches Recht
DVB1	Deutsches Verwaltungsblatt
EA	Europa-Archiv
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EV	Einigungsvertrag (Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands)
FDP	Freie Demokratische Partei
FordhamIntLJ	Fordham International Law Journal
GeoWashIntLRev	George Washington International Law Review

GG	Grundgesetz
GLJ	German Law Journal
GVBl. bzw. GVOBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
h.M.	herrschende Meinung
HarvardIntLJ	Harvard International Law Journal
HdbDStR	Handbuch des Deutschen Staatsrechts (Anschütz/Thoma)
HICLR	Hastings International and Comparative Law Review
HStR	Handbuch des Staatsrechts (Isensee/Kirchhof)
ICL Journal	Vienna Journal on International Constitutional Law
ICLQ	International and Comparative Law Quarterly
ICON	International Journal of Constitutional Law
IJCAL	Indian Journal of Constitutional and Administrative Law
IJLMA	International Journal of Law and Management
IJPS	Indian Journal of Political Science
IndianaIntCompLRev	Indiana International and Comparative Law Review
IowaLRev	Iowa Law Review
JR	Juristische Rundschau
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KJ	Kritische Justiz
KMT	Kuomintang (→ Glossar)
KPCh	Kommunistische Partei Chinas (→ Glossar)
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
KuR	Kirche und Recht
LDP	Liberaldemokratische Partei (Japan)
LoyUCHiIntLRev	Loyola University of Chicago International Law Review
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
McGillLJ	McGill Law Journal
n.F.	neue Fassung
NA	not available (fehlende Werte)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NPC	National People's Congress
NVK	Nationaler Volkskongress (→ Glossar)
öarr	Österreichisches Archiv für Recht und Religion
OSLJ	Ohio State Law Journal
ÖVP	Österreichische Volkspartei
PennStIntLRev	Penn State International Law Review
PKKCV	Politische Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes (→ Glossar)
PR	Parlamentarischer Rat
RUSI	Royal United Services Institute
SCC	Supreme Court Cases (Indien)
SCR	Supreme Court Reporter (Indien); Supreme Court Reports (Kanada)
SDLR	San Diego Law Review
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands

st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StGBI.	Staatsgesetzblatt für das Land Österreich
SydneyLRev	Sydney Law Review
SZ	Süddeutsche Zeitung
taz	Die Tageszeitung
TexasLRev	Texas Law Review
TLCP	Transnational Law and Contemporary Problems
UCDLRev	University of California Davis Law Review
UChiLRev	University of Chicago Law Review
UIllLRev	University of Illinois Law Review
UJCL	Ukrainian Journal of Constitutional Law
UKCLA	UK Constitutional Law Association
UNSWLJ	University of New South Wales Law Journal
UNTS	United Nations Treaty Series
UPaLRev	University of Pennsylvania Law Review
UWALRev	University of Western Australia Annual Law Review
VaJIntL	Virginia Journal of International Law
VandJTL	Vanderbilt Journal of Transnational Law
VR	Volksrepublik
VRÜ	Verfassung und Recht in Übersee
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
WashULQ	Washington University Law Quarterly
WRV	Weimarer Reichsverfassung
WVK	Wiener Vertragsrechtskonvention (Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge)
YaleJIntL	Yale Journal of International Law
YaleLJ	Yale Law Journal
Z	Zentrum (Deutsche Zentrumsparterie)
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZChinR	Zeitschrift für Chinesisches Recht
ZfP	Zeitschrift für Politik
ZJapanR	Zeitschrift für Japanisches Recht
ZK	Zentralkomitee der Kommunistischen Partei Chinas (→ Glossar)
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht

## Glossar chinesischer Begriffe

八个明确	<i>Ba ge mingque</i>	Acht Klarstellungen
反右运动	<i>Fan You Yundong</i>	Anti-Rechts-Bewegung
成语	<i>Chengyu</i>	Chengyu (Idiom, Sprichwort)
中国梦	<i>Zhongguo meng</i>	Chinesischer Traum
人民民主专政	<i>Renmin minzhu zhuanzheng</i>	Demokratische Diktatur des Volkes
邓小平理论	<i>Deng Xiaoping lilun</i>	Deng-Xiaoping-Theorie
无产阶级专政	<i>Wuchan jieji zhuanzheng</i>	Diktatur des Proletariats
三座大山	<i>San zuo da shan</i>	Drei große Berge
三民主义	<i>San min zhuyi</i>	Drei Prinzipien des Volkes
三个代表	<i>San ge daibiao</i>	Dreifaches Vertreten
一化三改	<i>Yi hua san gai</i>	Eine Industrialisierung, drei Transformationen
统一战线	<i>Tongyi zhanxian</i>	Einheitsfront
中国共产党领导	<i>Zhongguo Gongchandang lingdao</i>	Führung der Kommunistischen Partei Chinas
五位一体 (“五位一体”总体布局)	<i>Wu wei yi ti („Wu wei yi ti“ zongti buju)</i>	Fünf-in-einem („Fünf-in-einem“-Entwicklungskonzept)
和平共处五项原则	<i>Heping gongchu wu xiang yuanze</i>	Fünf Prinzipien der friedlichen Koexistenz
五个文明	<i>Wu ge wenming</i>	Fünf Zivilisationen
共同纲领 (中国人民政治协商会议共同纲领)	<i>Gongtong Gangling (Zhongguo Renmin Zhengzhi Xieshang Huiyi Gongtong Gangling)</i>	Gemeinsames Programm (Gemeinsames Programm der Politischen Konsultativkonferenz des chinesischen Volkes)
中华民族伟大复兴	<i>Zhonghua minzu weida fuxing</i>	Große Wiederbelebung der chinesischen Nation
大跃进	<i>Da yue jin</i>	Großer Sprung nach vorn
根本法	<i>Genben fa</i>	Grundgesetz

和谐社会	<i>Hexie shehui</i>	Harmonische Gesellschaft
戊戌变法	<i>Wuxu bianfa</i>	Hundert-Tage Reform
阶级斗争	<i>Jieji douzheng</i>	Klassenkampf
中国共产党	<i>Zhongguo Gongchandang</i>	Kommunistische Partei Chinas (KPCh)
文化大革命 (无产阶级文化大革命)	<i>Wenhua da geming</i> <i>(Wuchan jieji wenhua da geming)</i>	Kulturrevolution (Große Proletarische Kulturrevolution)
国民党	<i>Guomindang</i>	Kuomintang (KMT), Nationale Volkspartei
天命	<i>Tianming</i>	Mandat des Himmels
毛泽东思想	<i>Mao Zedong sixiang</i>	Mao-Zedong-Gedanken
马克思列宁主义	<i>Makesi Liening zhuyi</i>	Marxismus-Leninismus
全国人民代表大会	<i>Quanguo Renmin Daibiao Dahui</i>	Nationaler Volkskongress (NVK)
新民主主义	<i>Xin minzhu zhuyi</i>	Neue Demokratie
规范宪法学	<i>Guifan xianfa xue</i>	Normative Verfassungslehre
规范宪政主义	<i>Guifan xianzheng zhuyi</i>	Normativer Konstitutionalismus
最高人民法院	<i>Zuigao Renmin Fayuan</i>	Oberstes Volksgericht
中国共产党全国代表大会	<i>Zhongguo Gongchandang Quanguo Daibiao Dahui</i>	Parteitag der Kommunistischen Partei Chinas
中国共产党章程	<i>Zhongguo Gongchandang Zhangcheng</i>	Parteiverfassung; Statut der KPCh
中国人民政治协商会议	<i>Zhongguo Renmin Zhengzhi Xieshang Huiyi</i>	Politische Konsultativkonferenz des chinesischen Volkes (PKKCV)
政治宪法学	<i>Zhengzhi xianfa xue</i>	Politische Verfassungslehre
政治宪政主义	<i>Zhengzhi xianzheng zhuyi</i>	Politischer Konstitutionalismus
法治国家	<i>Fazhi guojia</i>	Rechtsstaat
法律效力	<i>Falü xiaoli</i>	Rechtswirkung
改革开放	<i>Gaige kaifang</i>	Reform und Öffnung
依法治国	<i>Yi fa zhi guo</i>	Regieren des Staates gemäß den Gesetzen
人民日报	<i>Renmin ribao</i>	Renmin Ribao („Volkszeitung“)
中华民国	<i>Zhonghua Minguo</i>	Republik China

人类命运共同体	<i>Renlei mingyun gongtongti</i>	Schicksalsgemeinschaft der Menschheit
中国特色社会主义	<i>Zhongguo tese shehui zhuyi</i>	Sozialismus chinesischer Prägung
社会主义市场经济	<i>Shehui zhuyi shichang jingji</i>	Sozialistische Marktwirtschaft
社会主义现代化建设	<i>Shehui zhuyi xiandaihua jianshe</i>	Sozialistische Modernisierung
社会主义法治国家	<i>Shehui zhuyi fazhi guojia</i>	Sozialistischer Rechtsstaat
中华人民共和国国务院	<i>Zhonghua Renmin Gongheguo Guowuyuan</i>	Staatsrat der Volksrepublik China
无产阶级专政下继续革命的理论	<i>Wuchan jieji zhuanzheng xia jixu geming de lilun</i>	Theorie der fortgesetzten Revolution unter der Diktatur des Proletariats
天下	<i>Tianxia</i>	Tianxia; „Alles, was unter dem Himmel ist“
监察委员会	<i>Jiancha weiyuanhui</i>	Überwachungskommission
宪法	<i>Xianfa</i>	Verfassung
宪法序言	<i>Xianfa xuyan</i>	Verfassungspräambel
五权宪法	<i>Wuquan xianfa</i>	Verfassungslehre von den fünf Gewalten
四件大事	<i>Si jian da shi</i>	Vier große Ereignisse
四项基本原则	<i>Si xiang jiben yuanze</i>	Vier Grundprinzipien
四个现代化	<i>Sige xiandaihua</i>	Vier Modernisierungen
四人幫	<i>Sirenbang</i>	Viererbande
中华人民共和国	<i>Zhonghua Renmin Gongheguo</i>	Volksrepublik China
科学发展观	<i>Kexue fazhan guan</i>	Wissenschaftliches Entwicklungskonzept
习近平新时代中国特色社会主义思想	<i>Xi Jinping xin shidai Zhongguo tese shehui zhuyi sixiang</i>	Xi Jinpings Gedanken des Sozialismus chinesischer Prägung im neuen Zeitalter
辛亥革命	<i>Xinhai geming</i>	Xinhai-Revolution (1911)
中国共产党中央委员会	<i>Zhonghua Gongchandang Zhongyang Weiyuanhui</i>	Zentralkomitee (ZK) der Kommunistischen Partei Chinas

## Vorbemerkung zum Umgang mit chinesischen Quellen

Chinesische Begriffe werden in der vorliegenden Arbeit einheitlich in Kurzzeichen angegeben, es sei denn, es handelt sich um ein direktes Zitat aus einem in Langzeichen geschriebenen Text. Umschriften werden grundsätzlich nach dem Pinyin-System angegeben, es sei denn, ein Text verwendet selbst eine andere Umschrift oder im Deutschen hat sich bereits eine andere Schreibweise eingebürgert (z.B. *Kuomintang*, *Hsü Dau-lin*). Chinesische Personennamen werden auch in deutscher Transkription grundsätzlich nach chinesischer Namenskonvention angegeben. Dabei steht der Nachname vor dem Vornamen und wird auch in Literaturangaben nicht durch ein Komma getrennt. Hiervon wurde lediglich bei Nachweisen zu in westlichen Sprachen erschienenen Werken chinesischer Autorinnen oder Autoren abgewichen. Aus Gründen eines einheitlichen Zitierstils wird hier nach westlicher Namenskonvention der Nachname durch ein Komma vom Vornamen getrennt.

Bei chinesischsprachigen Literatur- oder Quellenangaben in den Fußnoten oder im Literaturverzeichnis wird zusätzlich zum vollständigen (transkribierten) Namen der Autorin oder des Autors immer auch die chinesische Schreibweise des Namens angegeben, um eine einfachere Identifikation zu ermöglichen. Der Titel der Quelle wird ins Deutsche übersetzt und der chinesische Originaltitel dahinter in Klammern angegeben. Für die Bezeichnung von Zeitschriften wird dagegen auf deren offizielle oder geläufige englische Übersetzung zurückgegriffen und der chinesische Titel der Zeitschrift nur im Literaturverzeichnis angegeben. Sofern direkt aus chinesischen Quellen zitiert wird, sind die Übersetzungen, soweit nicht anderweitig gekennzeichnet, eigene. Bei besonderer Relevanz des chinesischen Originalwortlautes wird dieser je nach Länge des Zitates entweder in Klammern hinter der deutschen Übersetzung oder in der Fußnote zusätzlich angegeben.



# Einleitung

„A constitution is more than the words, phrases, and articles inscribed into it.“<sup>1</sup>

Dieses Zitat des deutsch-amerikanischen Verfassungsrechtlers und Politikwissenschaftlers *Karl Loewenstein* bringt den Kern seiner heute oft als Verfassungsrealismus bezeichneten Betrachtungsweise auf den Punkt.<sup>2</sup> Seine Auseinandersetzung mit der Verfassung beginnt mit dem beobachteten Spannungsverhältnis zwischen den Normen des Verfassungstextes und den politischen und gesellschaftlichen Kontexten, innerhalb derer die Verfassung wirkt. Sie stellt die politische Wirkungsweise des Rechts in den Vordergrund.<sup>3</sup> Dadurch gelingt es, Verfassungen in ihren politischen und gesellschaftlichen Kontexten zu betrachten, ohne dabei jedoch das Verhältnis von Norm und Realität auf den Kopf zu stellen und aus dem Sein auf das Sollen zu schließen. Denn im Unterschied zur politischen Verfassungslehre wird die Bedeutung „des Politischen“ nicht überhöht, sondern die außerrechtlichen Umstände lediglich als relevante Faktoren zur Kenntnis genommen.

Dieser Ansatz scheint für die Beschäftigung mit Verfassungspräambeln besonders lohnend. Wie kein anderer Teil des Verfassungstextes sind Präambeln an der Schnittstelle von Recht und Politik, Gesellschaft sowie Kultur (wenn man so möchte: Realität) angesiedelt. In ihrer für Rechtsdokumente einzigartigen sprachlichen Vielfalt und Feierlichkeit sind sie nicht nur juristischer Text, sondern auch „Kunstform“<sup>4</sup>. Sie erzählen regelrechte Geschichten über die Kultur und Historie eines Staates, über prägende Werte, Hoffnungen und Erwartungshaltungen und bringen so die Selbstwahrnehmung eines Staates, eines Volkes, einer Verfassungsordnung zum Ausdruck. Damit stellen sie einen kul-

---

<sup>1</sup> *Loewenstein*, *Constitutions and Constitutional Law in the West and in the East*, 30(3) *IJPS* 1969, 203 (227).

<sup>2</sup> Den Begriff des Verfassungsrealismus prägend: *Fraenkel*, Geleitwort, in: *Loewenstein* (Hrsg.), *Beiträge zur Staatssoziologie*, 1961, S. I–XVI (XV); grundlegend außerdem die Beiträge in *Ooyen*, *Verfassungsrealismus*, 2007.

<sup>3</sup> *Lepsius*, *Karl Loewenstein*, in: *Häberle/Kilian/Wolff* (Hrsg.), *Staatsrechtslehrer des 20. Jahrhunderts*, 2015, S. 411–437 (413 f.).

<sup>4</sup> *Häberle*, *Präambeln im Text und Kontext von Verfassungen*, in: *FS Broermann*, 1982, S. 211–249 (220).

turwissenschaftlich und soziologisch bedeutsamen Aspekt der Verfassung dar.<sup>5</sup> Präambeln entfalten politische Wirkungskraft, indem sie versuchen politische Herrschaft zu legitimieren und stützen, Leitlinien für politisches Handeln vorzugeben oder die Verfassungsordnung in den Dienst einer bestimmten politischen Ideologie zu stellen. Aber sie sind auch Teil der Verfassung als höchstem Rechtsdokument eines Staates. Dieser Bedeutung sind sich sowohl die Rechtsprechung als auch die Rechtswissenschaft in jüngerer Zeit zunehmend bewusst geworden. Präambeln sind Gegenstand verfassungsgerichtlicher Entscheidungen zu zentralen und grundlegenden Fragen der Staats- und Verfassungsordnung. Korrespondierend zu dieser zunehmenden rechtspraktischen Bedeutung hat auch die rechtswissenschaftliche Auseinandersetzung mit den normativen Funktionen von Präambeln deutlich zugenommen.<sup>6</sup>

Aber neben dieser normativen Dimension haben Präambeln durch ihre politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Funktionen auch eine wichtige außerrechtliche Seite. Aufgrund dieses Schnittstellencharakters ist es besonders wichtig, sich auch mit den realen, im Verfassungstext nicht unbedingt zum Ausdruck kommenden, Umständen zu beschäftigen. Die folgende Untersuchung behandelt Verfassungspräambeln daher in einem umfassenden Sinne – sowohl in ihrer Eigenschaft als Bestandteil der Verfassung als Rechtstext und in ihren normativen Funktionen als auch in ihren Bezügen zu Politik und Gesellschaft und in ihren außerrechtlichen Funktionen. Dies entspricht *Loewensteins* interdisziplinärem Verständnis, das ihn Verfassung und Politik ganzheitlich in all ihren Berührungspunkten und Zusammenhängen betrachten ließ.<sup>7</sup> Um ein möglichst umfassendes Bild von Verfassungspräambeln zeichnen zu können, verknüpft diese Untersuchung mehrere Ansätze miteinander. Neben den konkreten Verfassungsvergleich am Beispiel der Präambeln der chinesischen Verfassung und des deutschen Grundgesetzes treten quantitative und empirische Untersuchungen, in die auch Erkenntnisse aus den Verfassungsordnungen anderer Staaten einbezogen werden. Diese Teile der Arbeit wiederum

---

<sup>5</sup> Zur kulturwissenschaftlichen Seite von Präambeln: *Häberle*, Präambeln im Text und Kontext von Verfassungen, in: FS Broermann, 1982, S. 211–249 (229 ff.); *Wagner*, Kulturelle Integration und Grundgesetz, 2020, S. 307 ff.; *Frosini*, Constitutional Preambles, 2012, S. 17.

<sup>6</sup> Aus neuerer Zeit im Bereich des vergleichenden Verfassungsrechts etwa *Voermans/Stremmer/Cliteur*, Constitutional Preambles, 2017; *Frosini*, Constitutional Preambles, 2017(2) UIIIRev 2017, 603; *Frosini*, Constitutional Preambles, 2012; *Orgad*, The Preamble in Constitutional Interpretation, 8(4) ICON 2010, 714.

<sup>7</sup> *Ooyen*, Politik und Verfassung: Beiträge zu einer politikwissenschaftlichen Verfassungslehre, 2006, S. 55 und S. 44 zur Folge: „Aufgrund fortschreitender Trennung und ausufernder Spezialisierung der Disziplinen musste Loewenstein bald den Juristen ‚zu politologisch‘, den ‚Politikwissenschaftlern‘ ‚zu juristisch‘ anmuten und in Vergessenheit geraten.“; zu interdisziplinären Bezügen von *Loewensteins* Verfassungslehre auch *Lepsius*, Karl Loewenstein, in: Häberle/Kilian/Wolff (Hrsg.), Staatsrechtslehrer des 20. Jahrhunderts, 2015, S. 411–437 (414).

werden ergänzt und abgerundet durch konzeptionelle Teile zu Typen und Funktionen von Verfassungen und Verfassungspräambeln und verfassungstheoretischen Analysen.

Ziel dieser verschiedenen Teile und damit der Arbeit insgesamt ist es, den Zusammenhang zwischen Verfassungspräambeln und Verfassungsverständnis zu ergründen. Der Begriff „Verfassungsverständnis“ bezieht sich im hier verwendeten Sinne darauf, welche Bedeutung, Stellung, Rolle und Funktionen eine Verfassung für Staat und Gesellschaft tatsächlich hat bzw. haben soll. Dadurch, dass Präambeln in ihrer Doppelstellung als juristisches und politisches Dokument das verfassungsrechtliche Selbstverständnis und die Verfassungskultur eines Staates prägen, liegt die Vermutung nahe, dass sie aussagekräftig hinsichtlich des Verfassungsverständnisses des jeweiligen Staates sind. In dieser Arbeit wird daher mittels verschiedener Ansatzpunkte untersucht, ob die Präambel tatsächlich ein „Spiegel“ des Verfassungsverständnisses ist. Auf diesem Weg ließen sich mittels einer Beschäftigung mit Präambeln, die bisher eher ein Randphänomen des Verfassungsrechts waren und sind, Erkenntnisse über Bedeutung und Funktion der Verfassung insgesamt in sehr unterschiedlichen Verfassungsordnungen gewinnen.

Zwar haben Präambeln als globales Phänomen im (überwiegend US-amerikanisch geprägten) transnationalen und vergleichenden Verfassungsrecht in den letzten Jahren erstmals verstärkt Aufmerksamkeit erfahren.<sup>8</sup> Insgesamt bleibt es jedoch dabei, dass Präambeln in der Verfassungswissenschaft ein Nischenthema darstellen.<sup>9</sup> Klassisch ausgebildeten und dogmatisch geschulten Juristinnen und Juristen erscheinen Verfassungspräambeln wohl immer noch als zu wenig juristisch; als mehr exotische Erscheinung und „*Verfassungskitsch*“<sup>10</sup> denn als operativer Bestandteil der Verfassung und in Verbindung

---

<sup>8</sup> Zu nennen sind hier insbesondere die beiden Monographien von *Frosini*, *Constitutional Preambles*, 2012 und *Voermans/Stremmer/Cliteur*, *Constitutional Preambles*, 2017 sowie die Beiträge von *Orgad*, *The Preamble in Constitutional Interpretation*, 8(4) *ICON* 2010, 714 zur Rolle von Verfassungspräambeln bei der Verfassungsinterpretation, von *Ginsburg/Foti/Rockmore*, „We the Peoples“: *The Global Origins of Constitutional Preambles*, 46(2) *Geo-WashIntLRev* 2014, 305 zu Verfassungspräambeln als verfassungsrechtlicher Kultur, von *Addis*, *Constitutional Preambles as Narratives of Peoplehood*, 12(2) *ICL Journal* 2018, 125 zur identifikationsstiftenden Funktion von Verfassungspräambeln für Völker und von *Lazar*, *Time Framing in the Rhetoric of Constitutional Preambles*, 33(1) *Law & Literature* 2021, 1 zur Zeit-Rhetorik in Verfassungspräambeln.

<sup>9</sup> Eine Vernachlässigung von Präambeln in der rechtswissenschaftlichen Forschung beklagen auch in neuerer Zeit etwa noch *Voermans/Stremmer/Cliteur*, *Constitutional Preambles*, 2017, S. 1 f., 150 ff. sowie *Frosini*, *The Making of Constitutional Preambles*, in: Landau/Lerner (Hrsg.), *Comparative Constitution Making*, 2019, S. 341–361 (341 f.).

<sup>10</sup> *Besselink/Claes*, *The Netherlands: The Pragmatics of a Flexible, Europeanised Constitution*, in: Albi/Bardutzky (Hrsg.), *National Constitutions in European and Global Governance*, 2019, S. 179–220 (182) (Hervorhebung im Original); *Stremmer/Verschoor*, *Preambles*, *Leiden Law Blog*, 11.7.2016.

und Wechselwirkung mit dem Verfassungsrecht im Übrigen stehender Forschungsgegenstand; als ein der Vereinnahmung der Verfassung für eine politische Agenda oder Ideologie Tür und Tor öffnender Störfaktor, der überhaupt nur in undemokratischen, illiberalen Staaten eine – politisch heikle – Rolle spielt. Man kann dies nun als Gründe betrachten, sich nicht mit Verfassungspräambeln zu beschäftigen. Oder man kann gerade in den Eigenarten von Verfassungspräambeln im Vergleich zum Verfassungstext im Übrigen einen Grund dafür sehen, ihnen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, da sie andere Aspekte und Funktionen der Verfassung zum Vorschein bringen. Auch die Möglichkeit des Missbrauchs von Verfassungspräambeln ist umso mehr Grund dafür, sich mit ihnen zu befassen, um für mögliche Gefahren einer Politisierung und Ideologisierung der Verfassungsordnung zu sensibilisieren.

In diesem Sinne ist es der Ansatz dieser Untersuchung, ein Nachdenken über Rolle, Bedeutung und Funktionen von Verfassungspräambeln anzustoßen, um Erkenntnisse über die realen Gegebenheiten des Funktionierens der Verfassung und ihrer Rolle für Staat und Gesellschaft zu erlangen. Präambeln bieten einen vielversprechenden Ansatzpunkt für eine Untersuchung des Verfassungsverständnisses in sehr unterschiedlichen Staaten. Denn sie sind eine der wenigen Stellen von Verfassungen, an denen implizite Erwartungshaltungen an Stellung, Bedeutung und Funktionen der Verfassung auch im Text explizit werden. Leitend für die Gesamtuntersuchung ist daher die Frage, ob die Präambel tatsächlich – wie vermutet – das Verfassungsverständnis eines Staates widerspiegelt. Um sich dieser Frage zu nähern, wird folgendermaßen vorgegangen:

Teil 1 setzt sich mit den systematischen Grundlagen von Präambeln im Verfassungsrecht auseinander. Erkenntnisse, die den Begriff, die Systematisierung, den Verbreitungsgrad und die Funktionen von Verfassungspräambeln betreffen, sind grundlegend für eine weitergehende Beschäftigung mit Präambeln im transnationalen Kontext. Indem bisherige Grundlagenforschung zu Präambeln aus verschiedenen Teildisziplinen zusammengeführt wird, wird ein multidisziplinärer Ansatz gestärkt. Im Gesamtkontext der Arbeit legt dieser Teil das thesenbegründende Fundament für die folgenden verfassungsvergleichenden und verfassungstheoretischen Untersuchungen, indem er darlegt, welche Anhaltspunkte dafür sprechen, dass Präambeln relevant und aussagekräftig hinsichtlich der Verfassungsrealität und des Verfassungsverständnisses eines Staates sind.

Zu diesem Zweck untersucht jedes der drei Kapitel des ersten Teils eine Prämisse: Kapitel 1 geht der Frage nach, ob Präambeln überhaupt über Bedeutung und Relevanz im politischen und gesellschaftlichen sowie im (verfassungs-)rechtlichen Bereich verfügen. Kapitel 2 ergründet, ob sie auch ähnliche Funktionen erfüllen wie Verfassungen insgesamt, nämlich duale Funktionen im rechtlichen sowie außerrechtlichen Bereich. Und Kapitel 3 untersucht, ob ein Zusammenhang zwischen Verfassungspräambeln und politischer Realität bzw. Verfassungsrealität besteht.

Konkret verbindet Kapitel 1 quantitative Untersuchungen zum Verbreitungsgrad von Verfassungspräambeln mit Fallstudien zu ihrer wachsenden Relevanz in öffentlichen Diskursen. Berücksichtigt man ergänzend Untersuchungsergebnisse aus jüngerer Zeit, die auf eine zunehmende normative Rolle von Präambeln hindeuten, zeichnet sich ein Bild von wachsender Bedeutung und Relevanz von Präambeln insgesamt ab. Präambeln sind schon rein zahlenmäßig inzwischen ein fast universelles Phänomen und spielen sowohl in politischen und gesellschaftlichen Zusammenhängen als auch in der Verfassungsrechtsprechung eine immer wichtigere Rolle. Verfassungspräambeln sind also ein Teilbereich des Verfassungsrechts, der zunehmend an Bedeutung gewinnt, vermehrt Raum in öffentlichen Diskussionen einnimmt und dadurch den Diskurs über grundlegende Fragen der Verfassungsordnung maßgeblich prägt.

Kapitel 2 beschäftigt sich mit den verschiedenen bisherigen Ansätzen zur Typisierung von Verfassungspräambeln. Aufbauend auf Überlegungen zu kategorieprägenden Charakteristika von sowie Unterschieden zwischen Verfassungspräambeln wird zunächst eine Definition des Untersuchungsgegenstands entwickelt, bevor auf die Kategorisierung der Funktionen von Präambeln eingegangen wird. Die Unterscheidung zwischen rechtlichen und außerrechtlichen Funktionen ist für die weitere Beschäftigung mit Präambeln besonders relevant, da dieser Dualismus der Funktionen auch für Verfassungen insgesamt prägend ist. Insofern belegt dieses Kapitel die Relevanz von Präambeln mit Blick auf die dualen Funktionen von Verfassungen und weist damit im Kontext der übergeordneten Untersuchungsthematik nach, warum Präambeln in enger Beziehung zu Bedeutung und Rolle von Verfassungen insgesamt stehen.

Auch in Kapitel 3 geht es um Unterschiede – allerdings nicht bezogen auf die Kategorisierung von Präambeln, sondern auf die unterschiedlichen Typen von Verfassungen, die sich in der Realität unterscheiden lassen. Anknüpfend an die Beobachtung, dass eine Kongruenz zwischen politischer Realität und Verfassungsrealität besteht, wird untersucht, ob sich Präambeln als Indikator dieser Realität eignen. Konkret wird der Frage nachgegangen, ob ein Zusammenhang zwischen dem politischen Regime eines Staates und der Ausgestaltung der Verfassungspräambel besteht, also ob bestimmte Charakteristika von Präambeln aussagekräftig hinsichtlich der Klassifikation des politischen Systems eines Staates und damit mittelbar auch seines Verfassungsverständnisses sind. Basierend auf der in Anhang 2 wiedergegebenen Datengrundlage wird v.a. mittels deskriptiver statistischer Methoden die Vermutung untersucht, dass Verfassungspräambeln einen textlichen Niederschlag der Verfassungsrealität darstellen.

Auf diese definitorischen, systematisierenden und empirischen Klärungen des ersten Teils aufbauend bildet die vergleichende Untersuchung der Verfassungspräambeln von Deutschland und China in Teil 2 den Kern der Arbeit. Mithilfe der Beobachtungen aus diesem Teil wird untersucht, ob sich für Deutschland und China als ausgewählte Vergleichsstaaten bestätigen lässt,

dass die Präambel Spiegel des jeweiligen Verfassungsverständnisses ist. Zu diesem Zweck wird zunächst ein möglichst umfassendes Bild davon gezeichnet, wie diese Präambeln inhaltlich und sprachlich ausgestaltet sind, wie sie sich im Laufe der Zeit verändert haben und welche normative Bedeutung ihnen innerhalb des jeweiligen Rechtssystems zukommt.

Mit den Präambeln des deutschen Grundgesetzes bzw. der chinesischen Verfassung wurden Untersuchungsobjekte gewählt (Kapitel 4), deren Verfassungen Antitypen darstellen. Die Unterschiede zwischen den Verfassungen legen nahe, dass auch die Verfassungspräambeln sehr unterschiedliche Eigenschaften und Funktionen aufweisen und sich daher für eine Typenbildung eignen. Auch wenn dies im vergleichenden Verfassungsrecht ansonsten eher unüblich ist, bietet sich hier der Vergleich nicht trotz, sondern gerade wegen der diametral unterschiedlichen politischen Systeme dieser beiden Staaten an. Aufgrund der systemischen Unterschiede dürften die beiden Staaten auch große Unterschiede in ihrem Verständnis von Bedeutung, Rolle und Funktion der Verfassung aufweisen und der Vergleich daher für die Frage nach dem Verhältnis von Präambel und Verfassungsverständnis insgesamt aufschlussreich sein.

Innerhalb des verfassungsvergleichenden Teils werden die beiden Präambeln umfassend untersucht, um möglichst viele Aussagen über ihre Eigenschaften treffen zu können. Insbesondere spielt nicht nur die normative Bedeutung und Anwendung eine Rolle, sondern auch Faktoren wie die historische Entwicklung im Laufe der Zeit und die verwendete Sprache können für die Erfüllung außerrechtlicher Funktionen relevant sein. Die Untersuchung folgt in Kapitel 5 für die Präambel des Grundgesetzes und in Kapitel 6 für die Präambel der chinesischen Verfassung dem gleichen Aufbau, um eine möglichst gute Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu gewährleisten. Zunächst wird im Wege eines Vergleichs auch mit älteren Verfassungsdokumenten und Fassungen der jeweilige historische Kontext beleuchtet und die Entwicklung der Präambel im Laufe der Zeit dargestellt. Für die chinesische Verfassungspräambel wurden für die Zwecke dieses Vergleichs eigene Übersetzungen der verschiedenen Textversionen sowie ihrer Änderungen im Laufe der Zeit angefertigt, um die textliche Entwicklung besser nachvollziehbar zu machen (Anhang 1). Anschließend werden die einzelnen inhaltlichen Elemente beschrieben und im Gesamtkontext verortet und ggf. bereits in Bezug zu ihrer rechtswissenschaftlichen Deutung und Anwendung gesetzt. Die Ausgestaltung der Präambel in formaler Hinsicht sowie die verwendete Sprache werden unter Rückgriff u.a. auf sprachanalytische Methoden untersucht und es werden Überlegungen zu den intendierten Wirkungen des bewussten Einsatzes von Sprache angestellt. In der Analyse des rechtlichen Gehalts schließlich wird die rechtswissenschaftliche Debatte um den normativen Charakter und konkrete rechtliche Wirkungen der Präambeln nachgezeichnet und ggf. auch auf die gerichtliche Anwendung eingegangen.

Teil 3 baut anschließend auf den Beobachtungen dieser deskriptiven vergleichenden Studien auf. Dort werden als Ergebnis des Verfassungsvergleichs Erkenntnisse zu unterschiedlichen Charakteristika, Funktionen und Wirkungsweisen der beiden exemplarisch untersuchten Verfassungspräambeln herausgearbeitet. Mit Überlegungen zu Typen extrem unterschiedlicher Präambeln vor dem Hintergrund realistischer Klassifikationen von Verfassungen sowie einer Untersuchung der Rolle von Präambeln in der Verfassungstheorie geht Teil 3 jedoch über eine rein vergleichende Perspektive hinaus und beschäftigt sich nicht nur mit der konkreten Ausgestaltung, sondern auch mit unterschiedlichen tatsächlichen Wirkungsweisen und theoretischen Rezeptionen von Verfassungspräambeln.

Dabei werden zunächst in Kapitel 7 als direktes Ergebnis des Vergleichs die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Charakteristika der beiden Präambeln herausgearbeitet. Insbesondere was Abänderungshäufigkeit und Innovationsgrad, thematische Schwerpunkte, Besonderheiten beim Aufbau und in sprachlicher Hinsicht sowie die konkrete Manifestation der rechtlichen Wirkung betrifft, zeigen sich große Unterschiede zwischen den Vergleichsobjekten.

Die Unterschiede hinsichtlich bestimmter Merkmale setzen sich dann auch bei den Funktionen der beiden Präambeln und ihrer Wirkungsweise in der Verfassungsordnung und für das Verfassungssystem fort (Kapitel 8). Es besteht also ein Zusammenhang zwischen Charakteristika und Funktionen, da die Charakteristika der Präambeln die Funktionen bedingen bzw. unterstützen. Insofern liegt es nahe, die beiden Präambeln als Extremtypen zu behandeln. Während die Präambel des Grundgesetzes als nüchterne, de facto änderungsfeste Zielbestimmung für den Staat beschrieben werden kann, bildet die chinesische Präambel als häufig abgeänderte, parteipolitisch und ideologisch aufgeladene Programmformel den Antityp hierzu. Für die beiden untersuchten Staaten gilt also, dass die Präambel aussagekräftig für das jeweilige Verfassungsverständnis ist, das einmal eher normativ und einmal eher politisch geprägt ist.

Aber auch der verfassungstheoretische Zugriff prägt das Verfassungsverständnis. In Kapitel 9 wird daher untersucht, welche Rolle Präambeln in der Verfassungstheorie spielen, insbesondere welche Funktionen ihnen dort zugeschrieben werden. Aufgrund der Beobachtung, dass in beiden Systemen ein politisch-dezisionistisches Verständnis diskursprägend ist, wird schwerpunktmäßig untersucht, welche Rolle und Bedeutung Anhängerinnen und Anhänger politischer Verfassungslehren der Präambel beimessen und welche Auswirkungen dieses mit einem Primat der Politik gegenüber dem Recht einhergehende Verständnis einmal in einem System des demokratisch-liberalen Konstitutionalismus und einmal in einem autoritären politischen System hat. Dabei steht die Gefahr einer Politisierung und Ideologisierung der Verfassungsordnung über die Präambel als Einfallstor im Fokus. Ausblicksartig wird dann skizziert, wie alternativ eine auf den Prämissen der Reinen Rechtslehre aufbauende Auseinandersetzung mit Präambeln aussehen könnte.

Abschließend wird auf die Frage eingegangen, ob die Präambel tatsächlich Spiegel für das Verfassungsverständnis ist. Vieles in den vorangegangenen Untersuchungen spricht dafür, dass ein Blick in die Präambel hilfreich ist, um das Verfassungsverständnis eines Staates zu ergründen. Bestimmte Charakteristika von Präambeln sind Indikatoren dafür, welche Funktionen die Präambel und die Verfassung insgesamt innerhalb einer Verfassungsordnung erfüllen. Denn in ihrer Funktion als „Spiegel“ kann die Präambel immer nur widerspiegeln, was auch tatsächlich vorhanden ist. Dadurch, dass bei Präambeln (im Gegensatz zu anderen Teilen von Verfassungen, die sich systemübergreifend stark ähneln) eine große Variationsbreite in der Gestaltung besteht, ist dies einer der Orte einer Verfassung, an dem der Verfassungsgeber Gelegenheit und Spielraum hat, sein Selbstverständnis zu formulieren. Damit ist die Gestaltung der Präambel aufschlussreich für die übergeordnete Frage, welche Funktionen Verfassungen in unterschiedlichen politischen Systemen erfüllen.

# Teil 1: Systematische Grundlagen von Präambeln im Verfassungsrecht

## Kapitel 1

# Zunehmende Relevanz und Verbreitung von Verfassungspräambeln

Um den in globalem Maßstab zu beobachtenden Relevanzgewinn von Verfassungspräambeln nachzuweisen, bietet sich die Verknüpfung quantitativer und qualitativer Untersuchungen an.<sup>1</sup> Die Methode einer möglichst viele Jurisdiktionen umfassenden quantitativen Studie eignet sich besonders, um globale Trends bei der Ausgestaltung von Verfassungen zu analysieren.<sup>2</sup> Die Ergänzung um konkrete Fallbeispiele ermöglicht es, darüber hinaus auch theoretische Erkenntnisse ableiten zu können und Schwierigkeiten beim statistischen Nachweis von Kausalität durch einen evidenzbasierten Ansatz zu begegnen. Um zu schlüssigen Gesamtaussagen über die Relevanz von Präambeln im transnationalen Verfassungsrecht zu gelangen, wird in diesem Abschnitt daher eine quantitative Analyse des Verbreitungsgrads von Präambeln (A.) mit einer fallstudienbasierten Untersuchung öffentlicher Diskurse um die Einführung, Neufassung oder substantielle Änderung von Präambeln (B.) verbunden. Eine Zusammenschau der Ergebnisse dieser Untersuchungen sowie ein kursorischer Blick auf Studien zur zunehmenden Bedeutung von Verfassungspräambeln in gerichtlichen Entscheidungen legen nahe, dass ihre Relevanz zugenommen hat (C.).

## A. Quantitative Untersuchung: Gewachsener Verbreitungsgrad von Verfassungspräambeln

Bereits ein zusammenfassender Blick auf bisher durchgeführte quantitative Untersuchungen legt die Vermutung nahe, dass der Verbreitungsgrad von Verfassungspräambeln im Laufe der Zeit gestiegen ist (I.). Mittels einer eigenen

---

<sup>1</sup> *Frosini*, The Making of Constitutional Preambles, in: Landau/Lerner (Hrsg.), *Comparative Constitution Making*, 2019, S. 341–361 (357 f.) zu den Vorteilen der Kombination von „large-N“ and „small-N“ research“.

<sup>2</sup> Zu diesem Vorteil quantitativer Studien etwa *Meuwese/Versteeg*, Quantitative Methods for Comparative Constitutional Law, in: Adams/Bomhoff (Hrsg.), *Practice and Theory in Comparative Law*, 2012, S. 230–257 (234); dazu, dass quantitative Methoden und die Einbeziehung einer Vielzahl von Jurisdiktionen im vergleichenden Verfassungsrecht bislang eher ungewöhnlich sind: *Hirschl*, *Comparative Matters*, 2014, S. 226 und 267 ff. (ausführlich zu „large-N studies“ im vergleichenden Verfassungsrecht); *Law*, *Constitutional Archetypes*, 95 *TexasLRev* 2016, 153 (192 f.).

## Sachregister

- absolute Verfassung 393, 496–501, 505 f., 512
- Anschütz, Gerhart* 163, 222–224
- Archetypen 64 f., 95, 105, 135 f., 465, *siehe auch* Verfassung, Klassifikation
- Aufgaben des Staates 303, 308 f., 328 f., 340–346, 422 f., 425, 451 f.
- Außenpolitik (China) 355–357
- Australien, Verfassungspräambel 27–30
- Autoritarismus 99–103, 120–126, 129–132, 136–138, 150–152, 527 f.
- autoritäre Verfassung 150–152, 465 f., 511, 527
- autoritärer Konstitutionalismus 99–102, 110, 137 f., 527 f.
- basic structure doctrine* 46 f., 79–81
- Bundesgesetzblatt 170, 207–209
- Bundesverfassungsgericht 182, 184 f., 198 f., 231–241, 260–262, 433 f., 438, 453 f., 457, 476 f.
- Bundeszweck 159 f.
- Bürgerkrieg (China) 267, 272–278
- Chen Duanhong* 389–391, 496–501, 512
- Chengyu 373–376, 379, 429–431
- China, Kaiserreich *siehe* *Qing*-Dynastie
- China, Republik 269, 272–278, 326 f., 380, 414 f.
- Chinesische Verfassungstexte und -revisionen
- 1954 283–290, 298, 301, 415, 430
  - 1975 290–295, 297, 299, 415, 428
  - 1978 296–300, 415 f.
  - 1982 289, 300–304, 372, 415–418, 535–540
  - Revision 1988 305–307, 416
  - Revision 1993 305–307, 331 f., 339, 416
  - Revision 1999 307–309, 338 f., 541
  - Revision 2004 310–313, 339, 343 f., 394 f., 541 f.
  - Revision 2018 313–318, 336, 339 f., 344 f., 372, 405–407, 418, 422 f., 428, 436, 543–549
- Chinesischer Traum 314 f., 325, 340, 344 f.
- Conseil constitutionnel* 39 f., 78
- Constituent Peoples Case* 78
- Demokratie 99–103, 121–124, 138, 148, 464 f., 527
- Demokratieindex 24, 118–123, 129 f., 134 f., 147, 551–567
- Demutsformel 177 f., 483, *siehe auch* Verantwortungsformel
- Deng Xiaoping* 296, 298–302, 306 f., 309, 315 f., 334–340, 356, 380, 428
- Deng-Xiaoping-Theorie 309, 311, 334–340, 371
- Deutsche Einheit *siehe* Wiedervereinigung
- Deutsche Verfassungstexte und -revisionen
- Grundgesetz (Ursprungsfassung 1949) 165–172, 190–193, 205–208, 217–220, 228–231, 426 f.
  - Grundgesetzänderung (1990) 170–175, 196, 214, 237 f., 413 f., 417–419, 430, 479 f.
  - Reichsverfassung (1871) 104, 158–162, 190, 210, 222 f., 412 f., 432
  - Weimarer Reichsverfassung (1919) 161–164, 210, 222–224, 228, 412 f., 432, 437 f., 470

- Dezisionismus 262–264, 388–394, 468–477, 482–487, 496–498, 510 f.
- Dreifaches Vertreten 311, 337, 339, 372
- Einheit der Verfassung 74 f., 253, 459, 489
- Einheitsfront 281, 311, 315, 350–353, 372, 422
- Einigungsvertrag 172, 199, 201, 209, 413
- Ein-Parteien-Staat 496–501, 512
- Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 38 f., 78
- Erziehung 90–92, 164 f., 452, *siehe auch* Funktionen von Verfassungspräambeln, edukativ
- europäischer Verfassungsauftrag 185–187, 199 f., 236–240, 250–252, 258 f., 419 f., 434, 480 f., 488–490
- Europarechtsfreundlichkeit 185–187, 240, 246, 255 f., 259, 434, 439, 443 f., 454
- Ewigkeitsklausel *siehe* Schranken der Verfassungsänderung
- formelles Verfassungsrecht 111, 116 f., 242 f., *siehe auch* Verfassungsgesetz
- Frankreich, Verfassungspräambel 38–41, 78, 94, 146, 162, 206, 520
- Friedensgebot 187–189, 252, 259, 420
- fundamental law* 390 f., 404, 496–501, 511 f.
- Funktionen von Verfassungspräambeln 67–95, 253–262, 378–380, 441–452, 464–467
- außerrechtlich 2–4, 81–92, 94–97, 154, 225–228, 441–452, 458 f., 467, 470–473, 518–522, 526 f.
  - berechtigend 77 f., 260 f., 434, 458
  - beschränkend 79–81, *siehe auch* Schranken der Verfassungsänderung
  - Brückenfunktion in der Zeit 88–90, 446, 450, 459
  - dual 4 f., 67 f., 71 f., 92 f., 95–97, 442 f., 447–453, 519–521, 525 f.
  - edukativ 90–92, 164 f., 328, 446 f., 450–452, 458, *siehe auch* Erziehung
  - evokativ 87 f.
  - expressiv 83 f., 439 f., 444–447, 451
  - identitätsstiftend 27–30, 36–38, 56 f., 84–87, 138 f., 213–217, 443–447, 452 f.
  - integrativ 70, 84–88, 212–217, 225–228, 433, 443–447, 452 f., 458 f.
  - interpretierend 73–75, 254–256, 361, 392–394, 408, 434, 489–492, 504–507, 523
  - legitimierend 86 f., 125 f., 194, 225 f., 449–451, 455 f., 460–463
  - normativ *siehe* rechtlich
  - politisch *siehe* außerrechtlich
  - rechtlich 38 f., 72–81, 92–97, 432–440, 442 f., 447 f., 451 f., 457–460, 466 f., 519–523
  - verpflichtend 75–77, 256–259, 434, 458
- Gao Qianxi* 389, 392 f., 501–507
- Gemeinsame Verfassungskommission 174–178, 486 f.
- Gemeinsames Programm (1949) 278–283, 285 f., 288, 415, 430
- Geschriebene Verfassung 100, 106, 109 f., 391 f., 499 f., 512–516
- Gottesbezug 31–33, 62, 169, 174–178, 414, 482–484
- Grimm, Dieter* 102 f., 112
- Große Wiederbelebung (der chinesischen Nation) 315, 324 f., 343–345, 372, *siehe auch* Chinesischer Traum
- Grundentscheidung (des Verfassungsgebers) 235, 262–265, 389, 393 f., 413 f., 470–473, 475–480, 486–489, 494–496, 505, 509, 512
- Grundgesetz *siehe* Deutsche Verfassungstexte und -revisionen
- Grundlagenvertragsurteil 233–236, 258, 434, 454
- Grundnorm 382, 403, 494 f.
- Grundordnung 68 f., 101, 106, 110, 465
- Häberle, Peter* 57, 65, 91, 211 f., 443 f.
- Herrschaft *siehe* Macht
- Heuss, Theodor* 168 f., 197 f., 205 f., 213, 216–218, 445
- higher law* 361, 390 f., 393 f., 403 f., 407, 495–498, 501–507, 511 f.

- historische Erzählung *siehe* Narrativ  
 Historizismus 449 f., 507  
*Hu Jintao* 313 f., 337, 339, 380
- Ideologie 64 f., 104–106, 123–125,  
 135 f., 292 f., 333–340, 369–372,  
 420–425, 449–451, 459–463, 465 f.
- Indien, Verfassungspräambel 45–48,  
 74, 80 f.
- Integrationslehre 70, 225 f., 443 f.
- internationaler Verfassungsauftrag  
 181–185, 238, 250 f., 255 f., 419,  
 465 f.
- invocatio dei* *siehe* Gottesbezug
- Japan, Verfassungspräambel 42–44,  
 381
- Jiang Shigong* 389, 391 f., 396 f., 499–  
 501, 512
- Jiang Zemin* 310 f., 337, 339, 380
- justizielle Kontrolle *siehe* Verfassungs-  
 kontrolle
- Kelsen, Hans* 31, 163, 224 f., 519–523
- Kesavananda Barathi*-Fall 45 f., 80
- Klassenkampf 297–299, 342, 346–348,  
 365, 415
- Kommunistische Partei Chinas (KPCh)  
 279 f., 283, 293 f., 304 f., 310 f.,  
 326–328, 339, 380, 428 f., 431,  
 449 f., 496–501, 513, *siehe auch*  
 Parteiführung
- Konstitutionalisierung 20 f., 69, 100,  
 270–272
- Konstitutionalismus 94, 99–103, 313,  
 317, 385–394, 416 f., 484–487, 502–  
 504, 506–511, 518, 526 f.
- KPD-Urteil 231–234, 250, 433, 438
- Kulturrevolution 289–292, 294–298,  
 303, 330 f., 346 f., 359, 371 f.
- Kuomintang (KMT) 275–278, 415
- Legitimation *siehe* Macht, Legitimation;  
 Funktionen von Verfassungspräam-  
 beln, legitimierend
- Lettland, Verfassungspräambel 35–38,  
 52, 80 f.
- Liberalismus 64 f., 101 f., 104 f.,  
 135 f., 317, 492 f., 507–511, 514 f.
- Lissabon-Urteil 239–241, 246, 251,  
 457 f., 481
- Loewenstein, Karl* 1 f., 100, 104 f.,  
 108–114, 485, 511, 515 f.
- Macht  
 – Legitimation 69 f., 125 f., 193–196,  
 225 f., 327 f., 372–378, 380, 435 f.,  
 449–452, 455 f., 462–466, 496–501,  
 510–519  
 – Machtausübung 111–114, 366–372,  
 379 f., 450–452, 455 f., 465–372,  
 484–487  
 – Machtbegrenzung 69, 78, 101,  
 106 f., 359 f., 455 f., 466, 484–487,  
 510–519, 526
- Mangoldt, Hermann von* 168 f., 228–  
 231
- Mao Zedong* 283–295, 298, 315 f.,  
 337–340, 362, 375 f., 380, 428
- Mao-Zedong-Gedanken 295, 335 f.,  
 338 f., 371
- Marxismus-Leninismus 332 f., 333–  
 339, 371, 428
- materielles Verfassungsrecht 116 f.,  
 243 f.
- Meiji-Verfassung 270 f.
- Narrativ 62 f., 85–87, 89–92, 132 f.,  
 285, 322–328, 376–379, 397 f., 420–  
 424, 427–431, 452, 466, 501–507
- Nationalismus 353 f., 504–511
- Nationalitätenpolitik *siehe* Vielvölker-  
 staat
- Nationalsozialismus 92, 164 f., 169,  
 177 f., 217–219, 227, 427, 471 f.
- Nationalstaat 36–38, 183 f., 241, 480 f.,  
 488 f.
- Niederlande, Verfassungspräambel 33–  
 35
- normative Verfassungslehre 386–388,  
 392 f., 408 f., 484–487, 506
- Offene Staatlichkeit 181–185, 238, 250,  
*siehe auch* internationaler Verfas-  
 sungsauftrag
- Optimierungsgebot 179, 247–251, *siehe*  
*auch* Prinzipientheorie

- Originalismus 254, 264, 454 f., 481–484, 489–492
- Österreich, Verfassungspräambel 31–33, 52 f., 224
- Parlamentarischer Rat 166–170, 176, 186 f., 190 f., 208 f., 228–231, 426 f.
- Allgemeiner Redaktionsausschuss 167–170, 206, 213–215, 426
  - Grundsatzausschuss 167–170, 205 f., 212–215, 217 f.
  - Hauptausschuss 167, 169 f.
- Partei 127 f., 428 f., 460–463, 496–501
- Parteiführung 316 f., 327 f., 335 f., 388–394, 422 f., 428 f., 449–451, 455, 496–501, 511 f.
- Parteistatut der KPCh *siehe* Parteiverfassung
- Parteiverfassung 294 f., 304 f., 367 f., 379, 382, 391 f., 416, 422 f., 429, 465, 499 f., 513 f.
- PKKCV 278–281, 286, 351–353
- politische Ideologie *siehe* Ideologie
- politische Realität 137–139, 388–394, 435 f., 438, 448 f., 499–502, 512–516, *siehe auch* Verfassungsrealität
- politische Verfassungslehre 388–394, 402–404, 435 f., 448 f., 484–487, 493–519, 525–527
- liberale Strömung 389 f., 392 f., 501–504, 514–515
  - neokonservative Strömung 389 f., 492–494, 496–501, 513–515
- politisches Regime 24 f., 99–103, 113–139, 147, 439 f., 464–467, *siehe auch* Autoritarismus; Demokratie
- positive Verfassung 226, 470–473, *siehe auch* formelles Verfassungsrecht
- Positivismus *siehe* Rechtspositivismus
- pouvoir constituant* 193–195, 390, 491, *siehe auch* verfassungsgebende Gewalt
- Präambel
- Änderung 38–54, 172–175, 262–265, 304–318, 412–418, 459, 463, 465
  - Definition 5, 59–62, 116 f.
  - Eigennamennennung 125–131, 294 f., 298, 315 f., 337–340, 380, 428–431, 451, 551–567
  - Ergänzung 26, 35, 38–41, 45–48, 52–54, 336–339, 430
  - Extremtypen 7, 98, 143–147, 153 f., 439 f., 451 f., 456–467
  - Funktionen *siehe* Funktionen von Verfassungspräambeln
  - Inhalte 62–65, 131–136, 418–425, 440
  - Innovationsgrad *siehe* Varianz; Änderung
  - Jahreszahl 132–134, 431
  - Kategorisierung 5, 62–67, 92–96, 144 f.
  - Länge 120–125, 205 f., 363–365, 426–431, 440, 551–567
  - öffentliche Diskurse über 5, 25–54, 168, 212 f., 310, 453
  - Prototypen 93–95
  - Sprache 57, 65 f., 155 f., 204–220, 361–380, 425–431, 440, 458 f.
  - Syntax 370 f., 429, 451
  - Textbild 206–211, 364 f.
  - Unabänderlichkeit 79–81, 262–265, 414, 454, 477–479, 487–489, 494–496, 511, 517
  - Varianz 57–59, 96, 138, 412–418, 440, 459 f., 463
  - Verbreitung(sgrad) 10–25, 51–54
- Preuß, Hugo* 161–163, 222 f.
- Primat der Politik 7, 223, 456, 472 f., 500 f., 506, 511–519, 523–528
- Prinzipien 63 f., 75–77, 247–252, 400 f., 408, 425, 434, 445 f., 452–454, 461 f., 465–467, 477, 521 f.
- Prinzipientheorie 247–252, *siehe auch* Optimierungsgebot
- Qi Yuling*-Fall 383
- Qing*-Dynastie 267–273, 414
- Rechtspositivismus 20, 31 f., 163, 178, 221–227, 263, 432 f., 438, 505 f., 519–523, 526
- Referendum 28 f., 36–38, 51
- Reform und Öffnung 296 f., 299–304, 306 f., 331 f., 336–340, 342 f., 385

- Regimetyyp *siehe* politisches Regime
- Rechtsverfassung (1871) *siehe* Deutsche Verfassungstexte und -revisionen
- Reine Rechtslehre 224 f., 519–523, 526, *siehe auch* Rechtspositivismus
- Schicksalsgemeinschaft der Menschheit 316, 356 f., 372
- Schmid, Carlo 186 f., 230–233, 248 f., 260
- Schmitt, Carl 93, 163, 165, 225–228, 262–264, 388–394, 402 f., 433, 435 f., 438, 468–484, 492–516
- Schnittstellencharakter
- von Präambeln 2, 67, 70, 95–97
  - von Verfassungen 67–71, 96 f.
- Schranken der Verfassungsänderung 45 f., 79–81, 262–265, 403 f., 414, 433, 454 f., 477–484, 487–489, 494–496
- Schweiz, Verfassungspräambel 52, 162
- Smend, Rudolf 163, 225–227, 433, 443 f., 492
- Souveränität 183–187, 239–241, 350, 356 f., 419, 423, 499 f., 516
- Sozialismus chinesischer Prägung 306 f., 313–315, 329, 331–333, 336–340
- sozialistische Marktwirtschaft 306–309, 343
- sozialistische Modernisierung *siehe* vier Modernisierungen
- sozialistischer Rechtsstaat 308 f., 343, 359 f., 385
- Sprachebene 65 f., 96, 155, 211–216, 366–378, 426 f., 431, 440, 446
- Alltagssprache 65, 211–215, 372 f., 426 f., 431
  - Fachsprache 65 f., 211 f., 379 f., 426, 429, 431
  - Feiertagssprache 65, 211–216, 380, 426 f., 431, 446
- Staatsgebiet, Deutschland 202–204, 250
- Staatsqualität, Deutschland 171, 183, 235, 237–241, 480 f.
- Staatsziel 75 f., 179 f., 189, 198 f., 248–252, 260 f., 418–420, 443–447, *siehe auch* Verfassungsauftrag
- Steuerungswirkung 76, 108–111, 114, 456, 464–466, 510–512, 518
- subjektive Rechte 77 f., 260–262
- subjektiv-historische Verfassungsinterpretation *siehe* Originalismus
- Sun Yat-sen 270 f., 277, 326 f., 380, 428
- Taiwan 277 f., 348–350, 416
- Tian Feilong 393 f., 504–507, 512
- überpositiv 263, 474–487, 509 f., 517 f.
- Ukraine, Verfassungspräambel 48–51
- Unabhängigkeit, staatliche 52 f., 64, 128 f., 133 f., 325, 373 f.
- ungeschriebene Verfassung 110, 116 f., 391 f., 499 f., 512–516
- UN-Charta 43, 183, 187–189, 191, 523
- USA, Verfassungspräambel 16, 94, 146, 162
- Verantwortungsformel 175–181, 219, 251 f., 259, 418–420, 443, 446 f., 482–484, 486 f.
- Verfassung, Klassifikation 98–112, 464–468, 527
- dirigierend 107 f.
  - ideologisch-programmatisch 104 f., 113 f., 149, 465 f., 527 f.
  - instrumental 105–108, 113 f., 149, 455, 463, 465
  - limitierend 107 f.
  - material 105–108, 113 f., 148, 464 f.
  - nominalistisch 108–114
  - normativ 108–114, 148, 435, 464 f., 510 f.
  - semantisch 108–114, 149, 387, 465, 511, 518
  - utilitär 104 f., 113 f., 148, 464 f.
- Verfassung, Unterschiede 105, 113, 146 f., *siehe auch* Archetypen
- Alter 22, 24–27, 33, 124, 551–567
  - geographische Regionen 22–24, 52, 551–567
  - Regimetypen 24, 99–103, 137, 551–567, *siehe auch* autoritäre Verfassung
- verfassungsändernde Gewalt 262–264, 414, 454 f., 470–481, 488 f.

- Verfassungsänderung 160 f., 172–175, 304–318, 336–340, 372, 414–418, 463, 465, 470–477, *siehe auch* Schranken der Verfassungsänderung
- Verfassungsauftrag 185 f., 198, 236–241, 248–250, *siehe auch* Staatsziel
- Verfassungsdefinition 101–103
- Verfassungsfunktionen 67–71, 105–115, 464–467
- verfassungsgebende Gewalt 189–196, 207 f., 418 f., 446, 470–477, 484–489, 497 f., 512
- Verfassungsgebung 129, 192, 282–285, 445 f., 470–492, 525
- Verfassungsgesetz 163 f., 226 f., 242–244, 470–473, 494–496, 499, 502, 505, *siehe auch* formelles Verfassungsrecht
- Verfassungsidentität 81, 85, 262, 403 f., 454 f., 478, 488 f., 527 f.
- Verfassungskern 35–37, 334, 494–496
- Verfassungskontrolle 39, 76 f., 257, 358 f., 383–385, 387, 407 f., 435, 437–439, 465–467
- Verfassungspatriotismus 216, 443 f.
- Verfassungsprinzipien *siehe* Prinzipien
- Verfassungsrealismus 1 f., 516, 526 f.
- Verfassungsrealität 98 f., 103, 108–115, 144, 150, 154, 440, 464–468, 523
- Verfassungsrevision *siehe* Verfassungsänderung
- Verfassungstext 1 f., 60 f., 115–117, 137–139, 144, 242 f., 255, 382, 385–388, 526 f., *siehe auch* geschriebene Verfassung
- Verfassungsvergleich, Methodik 142–156, 526 f.
- Verfassungsverständnis 3–8, 71 f., 95–97, 105–108, 114–116, 138 f., 146–150, 451 f., 457, 464–467, 525–528
- normativ 148, 442–444, 457–460, 466 f., 484–487, 512, 521 f. *siehe auch* normative Verfassungslehre
- politisch 148 f., 447–449, 460–463, 466–473, 484–487, 511 f., 516–519, *siehe auch* politische Verfassungslehre
- Verfassungswandel 474, 481–484, 489–492, *siehe auch* Verfassungsänderung
- verfassungswidriges Verfassungsrecht 173 f., 470 f., 479 f.
- Verkündungsformel 60 f., 242
- Vielvölkerstaat 353–354
- vier Grundprinzipien 301 f., 307–309, 328, 330, 333–339, 401, 403 f., 423, 494–496
- vier Modernisierungen 299–303, 306, 332, 340–345, 355, 423
- Völkerrechtsfreundlichkeit 184 f., 238–240, 255 f., 259, 434, 439, 443 f., 454
- Volkssouveränität 162, 190, 193–195, 210 f., 413, 459
- Wahrungsgebot 174, 197–200, 235, 479 f.
- We the people 16, 491
- wehrhafte Demokratie 35–37
- Weimarer Reichsverfassung (1919) *siehe* Deutsche Verfassungstexte und -revisionen
- Weimarer Staatsrechtslehre 162 f., 221–231, 432 f., 437–439, 470–473
- Wertordnung 108, 148, 237
- Wiedervereinigung Chinas 348–350, 380
- Wiedervereinigung Deutschlands 170–175, 192 f., 196–204, 219, 413 f., 418 f., 424
- Wiedervereinigungsgebot 197–203, 232–238, 250–252, 258 f., 261–264, 419, 433 f., 479 f.
- Xi Jinping* 131, 313–316, 324, 337–340, 344 f., 356, 372, 376, 380, 428
- Xi Jinping-Gedanken 315, 337–340, 376
- Xinhai*-Revolution 272, 326 f., 421
- Zukunft 90, 217–220, 331 f., 376 f., 420, 426 f., 444–446, 489 f.
- Zukunftsverantwortung *siehe* Verantwortungsformel



